

Schulordnung

des Emil-von-Behring-Gymnasiums in Großhansdorf

Grundlagen der Schulordnung sind das schleswig-holsteinische Schulgesetz und die Verordnungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

1. An- und Abmeldungen

- a) Anmeldungen nimmt die Schulleitung entgegen.
- b) Abmeldungen sind auf einem entsprechenden Formular möglichst frühzeitig bei der Schulleitung anzuzeigen. Ein Abgangs-/Übergangszeugnis wird nur ausgehändigt, wenn alle Bücher, Lernmittel und ggf. die HVV-Karte abgegeben worden sind.

2. Änderung der persönlichen Daten

Wohnungswechsel, Veränderungen bei Telefon- und E-Mail-Daten sowie Änderungen in der Sorgeberechtigung müssen umgehend im Sekretariat angezeigt werden.

3. Volljährigkeit

Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben ihre Studienbücher selbst. Sie sind berechtigt, sich schriftlich von der Schule abzumelden und Unterrichtsversäumnisse selbst zu begründen. Sie sind selbst zur Mitteilung von Änderungen der persönlichen Daten verpflichtet.

4. Nichtteilnahme am Unterricht

- a) Versäumnisse
 1. Ist eine Schülerin/ein Schüler erkrankt, so muss das Sekretariat telefonisch oder per Mail am 1.Fehltag frühzeitig durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen/Schüler benachrichtigt werden. Sobald die Schülerin/der Schüler wieder schulfähig ist, legt sie/er der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor ein Schreiben vor, aus dem Grund und Gesamtdauer des Fehlens hervorgehen. Bei längerer Krankheit oder häufigem Fehlen ist die Schule berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gelten darüber hinaus die Regelungen des Entschuldigungsverfahrens (Entschuldigungsheft, Versäumnisse bei Klassenarbeiten etc.).
 2. Lässt sich eine Schülerin/ein Schüler aus Krankheitsgründen beurlauben, so meldet sie/er sich bei der zuletzt unterrichtenden Lehrkraft und im Sekretariat ab. Die Bestätigung durch die Sorgeberechtigten wird der Klassenleitung am 1. Schulbesuchstag schriftlich vorgelegt.
- b) Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubung während der Schulzeit sind mindestens eine Woche vor dem gewünschten Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

 1. Freistellungen bis zu 6 Unterrichtstagen genehmigt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer oder die Tutorin/der Tutor.
 2. Freistellungen bis zu 6 Wochen Dauer erteilt der Schulleiter nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor.
 3. Beurlaubungen vor den Ferien und im Anschluss an die Ferien werden grundsätzlich nicht erteilt. In Ausnahmefällen beurlaubt der Schulleiter. Ausnahmen sind insbesondere:
 - a. Verschickung durch das Gesundheitsamt,
 - b. amtsärztliche Bescheinigung der Dringlichkeit,
 - c. Schüleraustausch mit dem Ausland.

- c) Sportunterricht
Zur Befreiung vom aktiven Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen für länger als zwei Wochen bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung.
- d) Religionsunterricht
Religion ist ein ordentliches Lehrfach. Die Eltern haben das Recht, die Schülerin/den Schüler vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht der Schülerin/dem Schüler zu. Abmeldungen sollen nur zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten stattdessen Unterricht im Fach Philosophie.
- e) Beurlaubungen gemäß Bundesseuchengesetz
Leidet ein Schüler oder eine Schülerin an einer der im Bundesseuchengesetz aufgeführten ansteckenden Krankheit oder besteht ein solcher Verdacht, so darf er/sie die Schule erst wieder betreten, wenn die Unbedenklichkeit ärztlich bescheinigt wurde. Das gleiche gilt auch beim Auftreten von Läusen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in diesem Fall das Sekretariat unverzüglich zu informieren.

5. Versicherung

- a. Die Schüler und Schülerinnen sind gegen Unfälle auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen versichert. Es ist unbedingt notwendig, alle Unfälle sofort im Sekretariat anzuzeigen.
- b. Wertsachen sollen nach Möglichkeit nicht in die Schule gebracht werden, da die Schule bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung nicht haftet.
- c. Im Übrigen kann eine Erstattung von Sachschäden über den kommunalen Schadenausgleich nur beantragt werden,
 - wenn sie nicht durch eine private Versicherung gedeckt sind,
 - wenn der Schadensfall sofort, d. h. noch in der Schule, angezeigt wird,
 - wenn bei Diebstahl eine Anzeige bei der Polizei erfolgt.

6. Lernmittel

Werden Lernmittel ausgeliehen, müssen bei grobem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht Schülerinnen und Schüler bzw. Sorgeberechtigte den entstandenen Schaden ersetzen.

7. Zusammenarbeit von Schule und Eltern

- a. Alle Lehrer und Lehrerinnen halten Sprechstunden nach Vereinbarung ab. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler ist ein ständiger Kontakt zwischen Eltern und Lehrerinnen und Lehrern anzustreben.
- b. Die Eltern und die eingeladenen Lehrerinnen und Lehrer treffen sich regelmäßig auf Klassenelternabenden. Die Eltern sind durch gewählte Mitglieder in der Schulkonferenz vertreten. Das übrige regelt das Schulgesetz.

8. Schülervertretung

Die Schülervertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler. Über das Schulgesetz hinausgehende Einzelheiten regelt das SV-Statut des Emil-von-Behring-Gymnasiums.

Diese Schulordnung wurde von der Schulkonferenz am 20.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 21.06.2018 in Kraft und setzt damit die alte Schulordnung vom 06.12.2012 außer Kraft.

gez. Rainer Kuske
Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz